



Positionspapier zur Weiterentwicklung der Abiturprüfung

Aufgrund der überwiegend qualitativ hochwertigen Arbeit in der Vorbereitung und der professionellen Umsetzung in den Schulen hat das Zentralabitur mittlerweile einen hohen Grad von Akzeptanz erreicht. Jede Art von Veränderung ist daher mit Bedacht im Hinblick auf die Sicherung von Qualität, Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit vorzunehmen.

Der Verzicht auf die Anwendung des Abituraustauschverfahrens nach Nr. 5.3 und Nr. 6.4 EB-AVOGOFAK während des Doppeljahrgangs in der Qualifikationsphase war eine sinnvolle und notwendige Maßnahme vor dem Hintergrund der hohen Belastung der Schulleiter.

Wenn jetzt für die folgenden Abiturjahrgänge das Verfahren der Abiturprüfung weiterentwickelt werden soll, fordert die Niedersächsische Direktorenvereinigung:

1. Die Vergleichbarkeit des Zentralabiturniveaus zwischen den verschiedenen Schulen und Schulformen des Landes muss durch die Arbeit der Fachberater gewährleistet werden!

Sie führen dazu einen systematischen Vergleich korrigierter Abiturarbeiten verschiedener Schulen derselben Schulform durch und der thematisch gleichen Abiturarbeiten zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen.

Dazu werden in einem festen Turnus korrigierte Arbeiten nach dem Abschluss des Abiturs eingesammelt. Diese Tätigkeit geht also über die Einbeziehung der Fachberater bei vom ‚Dezernentenabitur‘ betroffenen Schulen hinaus. Zwischen den Schulformen müssen die Fachberater der verschiedenen Dezernate die Vergleichbarkeit sicherstellen.

- Die Ergebnisse des Vergleichs werden den betroffenen Schulen systematisch zurückgemeldet.
- Wesentliche Auffälligkeiten werden an alle Schulen weitergeleitet.

2. Die Lehrkräfte müssen zur Sicherung der Vergleichbarkeit durch Fortbildung unterstützt werden.

Dazu werden für die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig fachspezifische, ggfs. für ein Aufgabenfeld spezifische, Fortbildungen zum Umgang mit Operatoren, Erwartungshorizonten und zur Korrektur angeboten.

Solange der Niedersächsischen Direktorenvereinigung die neue Arbeitszeitverordnung für Schulleiter nicht zur Kenntnis vorliegt, lehnen wir eine weitere Belastung durch den Tausch des Vorsitzes der Prüfungskommission zwischen zwei Schulen ab. Voraussetzung für die Zustimmung zu diesem Tausch ist eine Arbeitszeitverordnung, die dieser zusätzlichen Arbeitsbelastung Rechnung trägt.